

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2aa83152-5143-3765-b243-0eac395bb4fb>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Werkstoffe (TRG 202) Hohlkörper aus Stahl für nahtlose Behälter
Amtliche Abkürzung	TRG 202
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRG 202 - Prüfen [\(1\)](#)

Nahtlose Hohlkörper müssen von Ihrem Hersteller vor der Lieferung oder der Weiterverarbeitung geprüft worden sein, und zwar

1. jeder Hohlkörper auf Maßhaltigkeit und auf einwandfreie Innere und äußere Oberflächenbeschaffenheit,
2. Hohlkörper aus legierten Stählen, ausgenommen Hohlkörper für Flaschen mit einem Prüfüberdruck ≤ 300 bar, durch geeignete Prüfverfahren (z.B. mittels Spektroskopie) auf Werkstoffverwechslung,
3. jeder Hohlkörper, ausgenommen Hohlkörper für Flaschen mit einem Prüfüberdruck ≤ 300 bar, auf der Gesamtlänge durch ein geeignetes zerstörungsfreies Prüfverfahren.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

